

II-2217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 114075 Anfrage
1981-04-09

der Abgeordneten Helga WIESER, Josef Steiner, Dr. Steidl
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend das Verbot der Ankündigung zur Herbeiführung un-
züchtigen Verkehrs

In den letzten Jahren ist in verschiedenen periodischen Druckschriften in Ansehung der auf die Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs abzielenden Annoncen (sogenannte "Kontaktanzeigen") eine deutlich zahlenmäßige Steigerung zu beobachten. Nach dem § 219 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, und die nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zufolge ist das öffentliche Erlassen einer Ankündigung, die ihrem Inhalte nach dazu bestimmt ist, Sexualbeziehungen einer gegen die guten Sitten grob verstößenden Art (wirklich) zustande zu bringen, mag ihr auch kein Erfolg beschieden sein, dem § 219 StGB zu unterstellen. Tatbestandsmäßig im Sinne der zitierten Gesetzesstelle ist daher eine Annonce, die eindeutig eine in entsprechend aufdringlicher (abstoßender) Form geschehende Anbahnung von Sexualkontakten, die aus strafrechtlicher Sicht als relevanter Störfaktor zu werten sind, zum Inhalt hat. Da der im § 219 StGB verwendete Begriff "unzüchtig" im Sinne des § 1 Pornographiegesetz auszulegen ist, ergibt sich daraus, daß Kontaktanzeigen nur dann der Strafdrohung des § 219 StGB unterfallen, wenn sie jedermann, der sozial integriert ist,

- 2 -

als unerträglich empfindet, was insbesondere bei sadistischen, masochistischen oder kriminell homosexuellen Sexualbetätigungen der Fall ist, während heterosexuelle oder andere straflose sexuelle Betätigungen nicht davon erfaßt werden (Oberster Gerichtshof, 11.6.1975, 9 Os 65/74 = Evidenzblatt 1976/60). Als ein strafrechtlich relevanter Störfaktor und demnach als unzüchtig im Sinne des § 1 Pornographiegesetz bzw. des § 219 StGB ist jedenfalls ein Mehrpersonenverkehr anzusehen (Foregger-Serini, StGB², 370).

Die vielen Kontaktanzeigen während der letzten Zeit haben in nicht geringem Maße Ankündigungen zur Herbeiführung von Mehrpersonenverkehr bzw. masochistischen oder sadistischen Sexualakten zum Gegenstand. Da kein Rückgang, sondern - wie eingangs erwähnt - ein Ansteigen solcher Kontaktanzeigen zu registrieren ist, erscheint die Schlußfolgerung naheliegend, daß derartige Ankündigungen zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs kaum geahndet werden, obwohl die strafrechtlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Darüberhinaus erscheint auch die Strafbestimmung des § 219 StGB im Hinblick auf die restriktive Auslegung des Begriffes der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 Pornographiegesetz durch den Obersten Gerichtshof (vergleiche hierzu die Kritik von Schick in der Österreichischen Juristenzeitung 1976, 96 ff) nicht ausreichend, um allen auf sexuellem Gebiet auftretenden gesellschaftlichen Störfaktoren erfolgreich zu begegnen. Da das - wenngleich professionell vorgenommene - Anbieten von gewerbsmäßiger heterosexueller (oder anderer strafloser sexueller) Betätigung nicht von der Strafdrohung des § 219 StGB erfaßt wird, kommt es in den Zeitungen zu einer praktisch ungehinderten Ausbreitung von Annoncen, die von Prostituierten (beiderlei Geschlechts) aufgegeben werden. Hierdurch wird einem explosionsartigen Ansteigen der Prostitution Vorschub geleistet, und zwar in - insbesondere ländlichen - Regionen, die bisher von diesem Laster weitgehend verschont geblieben sind. Diese Ausbreitung der käuflichen Unzucht hat bereits vielerortens zur Empörung unter den mit den rechtlich geschützten Werten ver-

- 3 -

- 3 -

bundenen Staatsbürgern geführt und wird als echter sozialer Stör-faktor angesehen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Wieviele Anzeigen wegen des Vergehens nach dem § 219 StGB wurden im Jahre 1980 an die Staatsanwaltschaften (bzw. an die Bezirksanwälte) erstattet?
- 2) Wieviele dieser Anzeigen wurden
 - a) von den Sicherheitsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen
 - b) von Privatpersonen erstattet?
- 3) Wieviele dieser Anzeigen wurden vom öffentlichen Ankläger zum Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung nach dem § 219 StGB gemacht?
- 4) Wieviele dieser Anzeigen führten zu rechtskräftigen Schuld-sprüchen durch die Strafgerichte?
- 5) Wieviele dieser Schultsprüche betrafen sogenannte "Kontakt-anzeigen" in Zeitungen?
- 6) Werden Sie sich für die Schaffung einer Strafbestimmung ein-setzen, die von Prostituierten (beiderlei Geschlechts) aufge-gebene Kontaktanzeigen, mit denen für die Herbeiführung heterosexueller geschlechtlicher Betätigung geworben wird, unter Strafe stellt?